

Artenschutzprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplans 38.2/BM in Bergheim (Rhein-Erft-Kreis)

Auftraggeber:
Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 25.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	4
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	5
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	5
4. Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen	7
5. Vertiefende faunistische Untersuchung der Parkanlage	8
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	11
7. Artenschutzrechtliche Prüfung	12
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	12
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	13
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	13
8. Zusammenfassende Bewertung	13

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Kreisstadt Bergheim möchte in der Parkanlage „Grüne Lunge“ im Zentralort Bergheim mit Hilfe der 3. Bebauungsplanänderung BP 38.2/BM die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Rollspielfeldes im bisherigen Spielplatzbereich schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Im vorliegenden Fall wurden bereits im Rahmen des Projektes „Grüne Lunge“ vertiefende faunistische Untersuchungen in der Parkanlage durchgeführt. Mögliche planungsrelevante Arten wurden in diesem Zusammenhang ermittelt. In diesem Sinne können beide Prüfstufen zusammengefasst werden. Die Ergebnisse werden im hiermit vorgelegten Gutachten vorgestellt.

2. Plangebiet und Planung

Das Bebauungsplangebiet liegt im westlichen Teil der Parkanlage „Grüne Lunge“ in Bergheim. Südlich befindet sich das Amtsgericht. Östlich fließt die „Kleine Erft“ entlang der Parkanlage und durch den nördlichen Teil fließt „Die alte große Erft“. Beides sind kleine Zuflüsse zur im Westen gelegenen Erft. Das Plangebiet umfasst Teile der Flure 1874, 1875. Der Geltungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 9.640 m².



Abb. 1: Blick in die Parkanlage mit Spielgeräten.

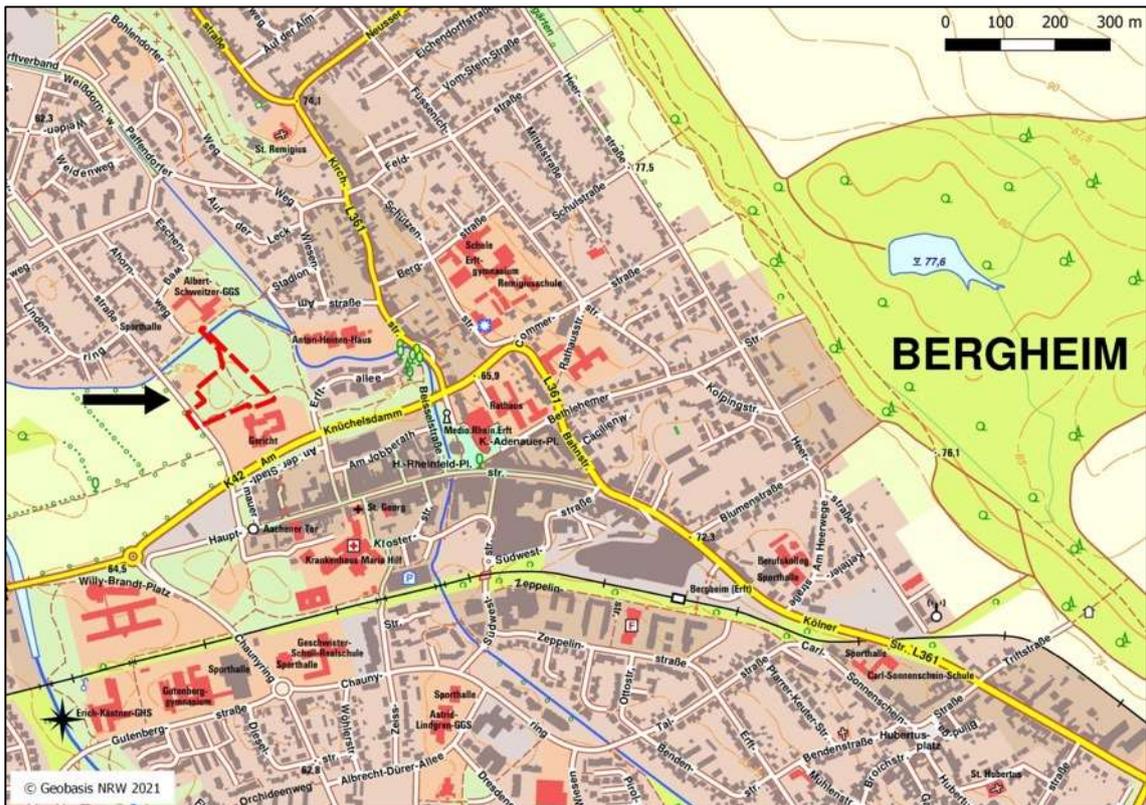


Abb. 2: Lage der B-Plangebietsfläche (rot gestrichelte Linie) in der Parkanlage „Grüne Lunge“ in Bergheim.



Abb. 3: Lage der B-Plangebietsfläche (rot) im Luftbild.

Nördlich grenzt eine Grundschule und Wohnbebauung an das Plangebiet an. Nach Osten hin dehnt sich die Parkanlage noch ca. 110 m weiter aus, bis sie auf weitere Wohnbebauung trifft. In unmittelbarer Nähe befindet sich nordwestlich der Fläche die Kindertagesstätte „Grüne Erde“ an der im Westen angrenzenden Kennedystraße. Jenseits der Kennedystraße schließt sich nach Westen hin ein Landschaftsschutzgebiet mit Grünflächen an das Plangebiet an.

Die vorgesehene Bebauungsplanänderung innerhalb der Parkanlage ist in Abb. 4 dargestellt.



Abb. 4: Bebauungsplan innerhalb der Parkanlage „Grüne Lunge“. (rosa: Flächen für den Gemeindebedarf, grün: Grünflächen).

Die Fläche für den Gemeindebedarf (rosa) soll ein Stück nach Osten hin in die Grünfläche hinein ausgedehnt werden. Zudem sieht die B-Planänderung vor, die Zweckbestimmung um die Festsetzung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu ergänzen, um die geplante Rollsportfläche zu ermöglichen. Nach derzeitigem Stand sind hierfür zwei Bäume zu versetzen.

3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt unmittelbar am südöstlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes „Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg“. Im Norden und Westen von Bergheim in ca. 800 m Entfernung zum Plangebiet liegt das LSG „Ehemaliger Tagebau Bergheim“. Noch weiter nördlich in ca. 1,8 km Entfernung befindet sich das LSG „Wiesenfelder Höhe“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt in ca. 620 m in nordwestliche Richtung. Es ist das NSG „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“, für das der Kormoran als planungsrelevante Art genannt ist. Der Bereich an der Erft ist auch im Kataster schutzwürdiger Biotop verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop „Erftaue zwischen Zieverich und Paffendorf“. Im Schutzgebietenbogen dieses Biotops werden folgende planungsrelevante Tierarten gemeldet: Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Waldkauz, Waldlaubsänger und Wiesenpieper.

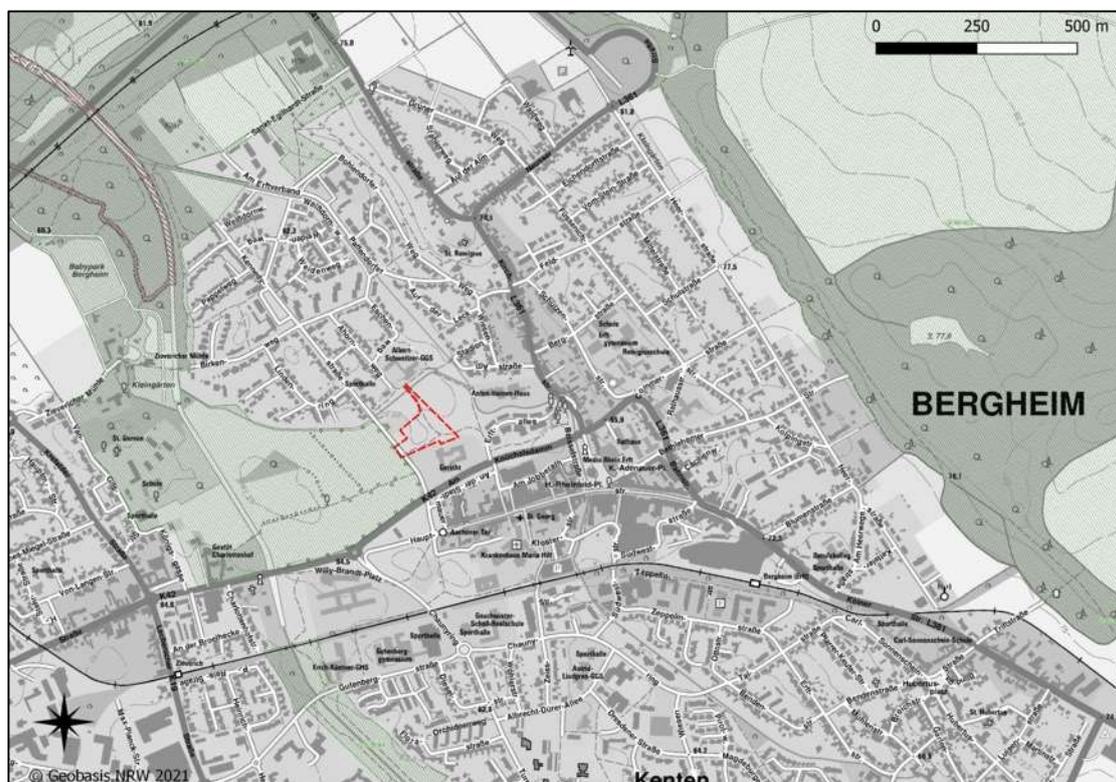


Abb. 5: Lage der B-Planfläche (rot) mit LSG (grün schraffiert) und NSG (rot schraff.) in der Umgebung.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine weiteren Einzeleinträge vermerkt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5005 Bergheim Quadrant 2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten zehn planungsrelevante Fledermausarten, 35 Vogelarten, drei Amphibienarten sowie der Nachtkerzenschwärmer vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadrant 2 im Messtischblatt 5005

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig
Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Vögel		
Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig-
Bienenfresser	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig +
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig -
Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Schwarzhalstaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Steinschmätzer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig
Amphibien		
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig
Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig

Für die hiesige Planung ergeben sich nur wenige Hinweiswirkungen aus den online-Daten. In Parkanlagen könnte Arten vorkommen wie Bluthänfling, Schleiereule, Star, Turmfalke und Waldkauz; an den Erftzuflüssen ggf. der Eisvogel. Aus der Gruppe der Fledermäuse ist vorwiegend mit der Zwergfledermaus zu rechnen. An den Erftzuflüssen ggf. mit der Wasserfledermaus.

Die genannten Amphibienarten finden keine geeigneten Laichhabitate. Ggf. sind Wanderungsbewegungen entlang der Erftzuflüsse denkbar. Der Nachtkerzenschwärmer benötigt Pflanzenarten wie Weidenröschen und Nachtkerze. Diese kommen vereinzelt in den verbrachten Fluren außerhalb des hiesigen Plangebietes vor.

4. Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen

Die Parkanlage Bergheim „Grüne Lunge“ ist ein gelungen gestaltetes Mosaik aus intensiver genutzten Parkbereichen mit Rasenflächen, Bänken, Spiel- und Sportplatz und vereinzelt Bäumen auf der einen Seite und naturnahen sich selbst entwickelnden Gehölzbereichen mit Ruderalfluren und Fließgewässern andererseits.

Der Geltungsbereich der B-Planänderung liegt im Südwesten des Parks und umfasst vor allem den Spielplatz, Rasenflächen und ein Teilbereich aus jungen bis mittelalten Gehölzen.

Aufgrund der abwechslungsreichen und vor allem der zum Teil sich selbst entwickelnden Strukturen nahe der Fließgewässer, ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Park nicht von vorne herein auszuschließen.

Der hier vorrangig betroffene Spielplatzbereich besteht aus einigen Spielgeräten wie Schaukeln und einem Klettergerüst aus Holz, sowie aus einer Gruppe von Kopfweiden, welche sich zu einer Art Höhle formieren. Des Weiteren gibt es Bänke, einen Tisch und vereinzelt Bäume. An den Rändern bilden Ruderalfluren die Übergänge zur Gehölzstruktur. Im direkten Umfeld gibt es einige Blühstreifen.



Abb. 6: Blick auf den Spielplatz im Westen des Parks.



Abb. 7/8: Gruppe von Kopfweiden (links) und Blick auf ein Spielgerät aus der naturnahen Struktur heraus (rechts).



Abb. 9: Blick auf den Spielplatz Richtung Osten entlang des Weges. Links ein Blühstreifen.

5. Vertiefende faunistische Untersuchung der Parkanlage

Im Rahmen des Projektes „Bergheim Grüne Lunge“ wurden im Frühjahr/Sommer 2021 vertiefende faunistische Geländeuntersuchungen in der Parkanlage „Grüne Lunge“ durchgeführt. Untersucht wurden insbesondere die Brut- und Gastvögel (Horstkartierung, Eulenvögel, Revierkartierung) und die Fledermäuse (Detektorbegehungen, Baumhöhlenkartierung)

Bei der Horstkartierung konnten keine Horste im Park festgestellt werden, es wurden jedoch einige Baumhöhlen erfasst, die potentiell Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen.



Abb. 10: Habitatstrukturen und Baumhöhlen im Park „Grüne Lunge“.

Bei der Kartierung der Eulen wurde die Klangattrappe (insbesondere für Waldkauz und Waldohreule) verwendet. Es konnten jedoch keine Eulenvögel festgestellt werden. Die Ergebnisse der Kartierung der Brut- und Gastvögel ist in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Park „Grüne Lunge“

Kategorien der Roten Liste (RL):
 0 = (als Brutvogel) ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = arealbedingt selten
 - = ungefährdet
 V = Vorwarnliste

Status:
 B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 DZ = Durchzügler
 N = Nahrungsgast
 W = Wintergast

Weitere Abkürzungen :
 VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW 2016	Streng geschützt	Status im Gebiet
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-		B
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-		B
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-		B
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-		B
5	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-		N
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-		N

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW 2016	Streng geschützt	Status im Gebiet
7	Elster	<i>Pica pica</i>	-		N
8	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-		DZ
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-		B
10	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-		B
11	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*		B
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-		B
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-		B
14	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-		N
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-		B
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-		B
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	Überflug (N)
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-		B
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-		N
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-		B
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-		B
22	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-		DZ
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-		B
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-		B
25	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-		N
26	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-		B
27	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-		B

Innerhalb des Parks und im näheren Umfeld konnte keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Lediglich der Mäusebussard überfliegt das Gelände gelegentlich und möglicherweise kommt es in seltenen Fällen zur Beuteaufnahme. Darüber hinaus handelt es sich bei allen erfassten Arten um allgemein häufige und ungefährdete Arten. Planungsrelevante Arten wie sie im Messtischblatt aufgeführt werden, z.B. Bluthänfling und Star, wurden nicht gesichtet, wobei insbesondere für den Star durchaus ein gutes Potenzial vorhanden wäre. Altbäume mit Höhlen liegen allerdings nicht im betroffenen Bereich der B-Planänderung.

Bei der Fledermauskartierung konnten mithilfe des Detektors die Arten Zwergfledermaus und Breitflügel-Fledermaus erfasst werden. Bei beiden Arten handelt es sich um Gebäudefledermäuse. In Baumhöhlen quartierende Arten wurden nicht festgestellt.

6. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die Errichtung eines Rollspielfeldes im bisherigen Spielplatzbereich. Die kleinflächige Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche im Osten soll den Bau eines rondellartigen Kleingebäudes (Grünes Klassenzimmer) ermöglichen.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder Fledermäuse in Baumhöhlen quartieren.

Tötungen und Verletzungen infolge der späteren Nutzung des Rollspielfeldes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Durch ein neu entstehendes Rollspielfeld im Park könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der hiesigen Lage im Park bereits um einen bestehenden Spielplatz handelt und sich die Nutzungsart nicht im großen Maße ändert.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme und Gehölzentnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es nur theoretisch zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Betroffen sind ausschließlich Parkrasenflächen, die praktisch keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Tiere haben.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung (hier insbesondere die Gehölzentnahme, soweit notwendig) außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. und 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten hin zu überprüfen. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises. Eine Umsetzung von Bäumen sollte ebenfalls im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Baumhöhlen gibt es nicht im direkten Eingriffsbereich, so dass Quartiere (jeglicher Art) von Fledermäusen auszuschließen sind.

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann somit für Vögel durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung sicher vermieden und im Rahmen der Artenschutzprüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Artengruppen ist nicht zu rechnen.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Auf der Planfläche und auch im direkten Umfeld wurden keine planungsrelevanten Arten ermittelt. Wegen des bereits betriebenen Spielplatzes und der im Westen angrenzenden Straße ist auch nicht mit relevanten Vogelpopulationen zu rechnen, die erheblich gestört werden könnten.

Fledermausquartiere sind in der naturnahen Gehölzstruktur nördlich der Fläche potenziell denkbar, wurden aber konkret nicht festgestellt. Ein Störungstatbestand für diese Artengruppe und damit eine Entwertung der Quartiere ist aufgrund von Beleuchtung theoretisch konstruierbar. Bereits jetzt ist der Park aber beleuchtet, so dass es nicht zu einer Neubelastung kommt.

Die Erfüllung des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann auch für alle weiteren Arten(gruppen) nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt nur dann einen Verbotstatbestand dar, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Die Planfläche bietet aufgrund der bereits derzeitigen Nutzung als Spielplatz keinerlei Potenzial für planungsrelevante Tierarten. Dies wurde auch durch die konkret durchgeführte faunistische Untersuchung bestätigt. Häufige und ungefährdete Vogelarten können in benachbarte Bereiche ausweichen, soweit sie Gehölze auf der Fläche nutzen. Dies stellt keinen Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes dar. Vom Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in keinem Fall auszugehen.

8. Zusammenfassende Bewertung

Die Kreisstadt Bergheim plant die Errichtung eines Rollsportfeldes im bisherigen Spielplatzbereich in der Parkanlage „Grüne Lunge“. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen über die 3. Bebauungsplanänderung BP 38.2/BM geschaffen werden. Hierzu soll die bisherige Zweckbestimmung der Fläche für Gemeindebedarf erweitert werden. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Brutvogel- und Fledermauskartierung wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ermittelt. Es wurden keine planungsrelevanten Vögel gefunden. Hinweise auf Fledermausquartiere im Eingriffsbereich liegen ebenfalls nicht vor.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung, in diesem Fall vor allem die Versetzung von zwei Bäumen, außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Bis auf die o.g. Bauzeitenregelung sind keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG notwendig.

Stolberg, 25.08.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartmut Fehr' with a checkmark at the end.

(Hartmut Fehr)